

Satzung

der Stadt Drensteinfurt
zur 34. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 26.10.1998

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.10.1998 aufgrund des §§ 10 und 13 des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.97 (GV. NW. S. 458) folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ beschlossen:

1. Die für das Flurstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 31, Nr. 655 festgesetzte östliche Baugrenze wird um 4 m nach Osten verschoben.
2. Der beiliegende Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 34. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Zimmer 15, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 34. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

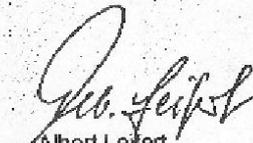
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

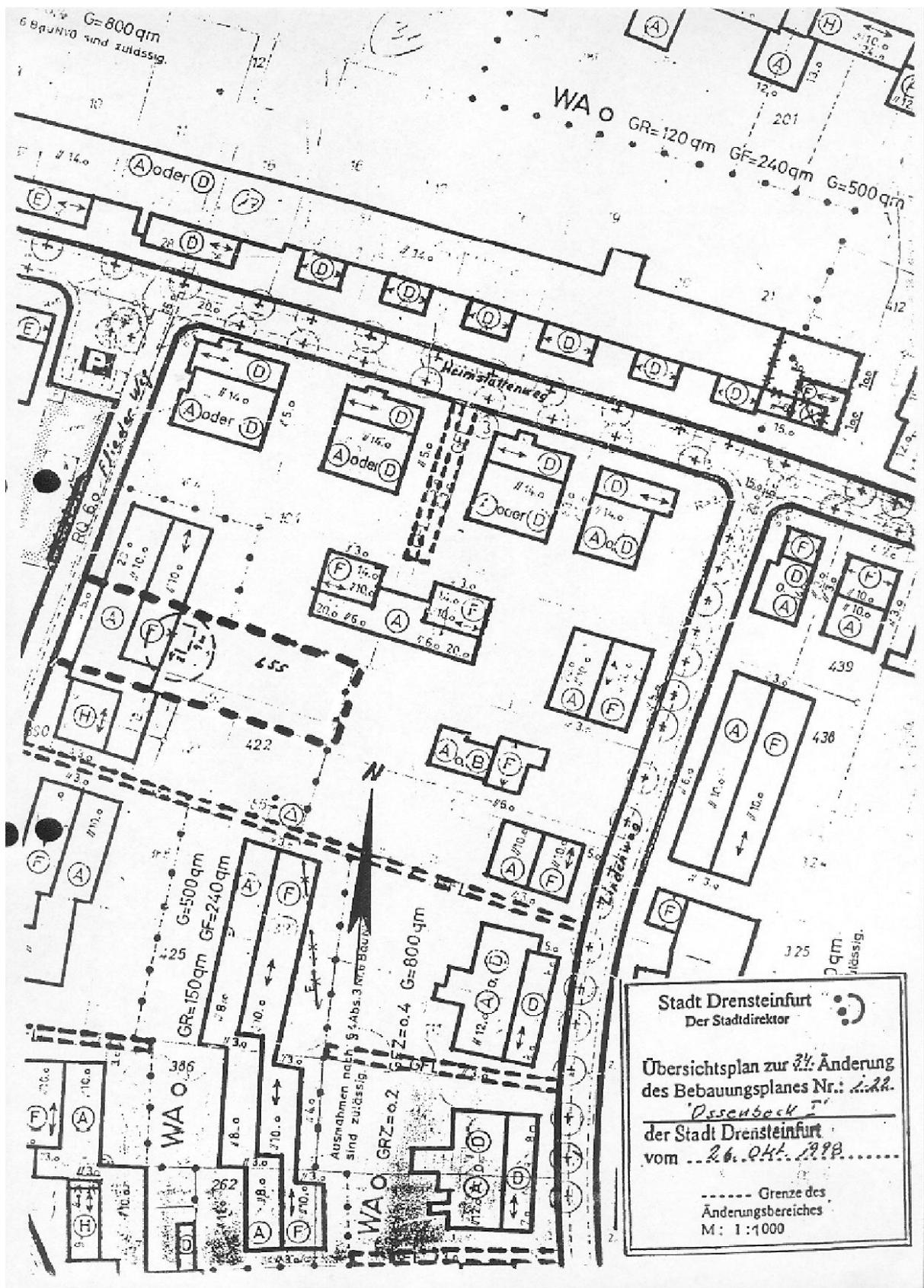
Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 34. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 34. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 16.11.1998


Albert Leiert
Bürgermeister

122_34.sat



Stadt Drensteinfurt
 Der Stadtdirektor

Übersichtsplan zur ~~22.~~ Änderung
 des Bebauungsplanes Nr.: ~~22.~~
 "Ossenbeck I"
 der Stadt Drensteinfurt
 vom ~~26. Okt. 1998~~

----- Grenze des
 Änderungsbereiches
 M: 1:1000